

Gemeinderat

36. Sitzung vom 27. Juni 1990

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 17.13 Uhr.)

Vorsitzende: Die GRe *Prochaska, Dinhof, Otolny und Hanke*.
Schriftführer: Die GRe Holub, Gertrude Ostry, Maria Paul, Strangi und Erika Stubenvoll sowie die GRe Dkfm Hotter, Mag Dr Salcher und Rosemarie Wallner.

Vorsitzender GR Prochaska eröffnet die Sitzung.

1. Die Gemeinderatsmitglieder Eveline Andrik, Margarete Dumser, Gutmannsbauer, Erich Huber und Herta Slabina sind entschuldigt.

2. Vorsitzender GR Prochaska teilt mit, daß von Gemeinderatsmitgliedern der Freiheitlichen Partei Österreichs sieben schriftliche Anfragen und von Gemeinderatsmitgliedern der Österreichischen Volkspartei vier schriftliche Anfragen eingebracht wurden:

(PrZ 739/GF.) Anfrage des GR Mag Kabas an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik, betreffend Behandlung und Entsorgung der Reststoffe der EBS.

(PrZ 740/GF.) Anfrage der GR Karin Landauer an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Familie und Soziales, betreffend Vollziehung des § 13 Abs 5 des Wiener Sozialhilfegesetzes.

(PrZ 741/GF.) Anfrage der GR Karin Landauer an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Gesundheits- und Spitalswesen, betreffend die Turnusplatzwarteliste.

(PrZ 742/GF.) Anfrage der GR Ingrid Kariotis an die Amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Konsumentenschutz, Frauenfragen, Recht und Bürgerdienst, betreffend die zukünftige Ausgestaltung des Dornermarktes.

(PrZ 743/GF.) Anfrage der GR Ingrid Kariotis an die Amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Konsumentenschutz, Frauenfragen, Recht und Bürgerdienst, betreffend die Vorlage einer Studie zur Generalsanierung der Nußdorfer Markthalle.

(PrZ 744/GF.) Anfrage des GR Mag Kabas an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Umwelt, Freizeit und Sport, betreffend das Schlacken-Zement-Mischverfahren.

(PrZ 745/GF.) Anfrage des GR Mag Kabas an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Verkehr und Energie, betreffend Behandlung und Entsorgung der Reststoffe an den Müllverbrennungsanlagen.

(PrZ 734/GF.) Anfrage der GRe Ing Mandahus und Prochaska an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik, betreffend Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit.

(PrZ 735/GF.) Anfrage der GRe Dkfm Hilde Festge-Weinrother und Dr Rasinger an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Gesundheits- und Spitalswesen, betreffend gesperrte Betten in den städtischen Krankenanstalten im Sommer 1990.

(PrZ 736/GF.) Anfrage der GRe Fürst und Stratil an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Verkehr und Energie, betreffend Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in den alten Ortskernen Leopoldau und Groß-Jedlersdorf.

(PrZ 737/GF.) Anfrage der GRe Mag Karl und Dkfm Dr Wöber an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Verkehr und Energie, betreffend Einführung einer Autobuslinie 9A.

(PrZ 733/GAt.) Vorsitzender GR Prochaska teilt mit, daß die GRe Karin Landauer, Erika Stubenvoll und Mag Eva Petrik einen Antrag, betreffend Schaffung einer mobilen Kinderkrankenpflege, eingebracht haben, und weist diesen Antrag den GRAen für Bildung, Jugend, Familie und Soziales, für Gesundheits- und

Spitalswesen sowie der Gemeinderätlichen Kommission zur Beratung des Entwurfes für einen neuen Wiener Gesundheits- und Krankenanstaltenplan zu.

(PrZ 738/GAt.) Vorsitzender GR Prochaska teilt mit, daß die GRe Georg Fuchs und Ing Mandahus einen Antrag, betreffend Verwaltung von Gemeindewohnungen, eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem GRA für Wohnbau und Stadterneuerung zu.

Vorsitzender GR Prochaska teilt mit, daß gemäß § 104 der Wiener Stadtverfassung folgende Anträge an den Gemeinderat gerichtet wurden:

„Von der Bezirksvertretung Mariahilf wurde ein Antrag, betreffend die Gefährdung der Gesundheit und des Lebens der Wiener Bevölkerung durch Atomkraftwerke in der ČSFR, eingebracht. Ich weise diesen Antrag dem Bürgermeister zu.

Von der Bezirksvertretung Alsergrund wurde ein Antrag, betreffend Änderung des Hauptstraßenverzeichnisses für den 9. Bezirk, eingebracht. Diesen Antrag weise ich dem Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Stadtplanung und Personal zu.“

3. Die Anträge des Stadtseats PrZ 1532, P 69, PrZ 1810, P 72 und PrZ 1756, P 125, werden von der Tagesordnung abgesetzt.

4. Folgende Anträge des Stadtseats werden gemäß § 21 der Wiener Stadtverfassung ohne Verhandlung angenommen, wobei Vorsitzender GR Prochaska feststellt, daß die im Sinne des § 20 der Wiener Stadtverfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderates gegeben ist:

(PrZ 1530, P 1.) Die Änderung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer des Bäckereibetriebs der Stadt Wien laut der vorgelegten Beilage wird genehmigt.

(PrZ 1529, P 2.) Die Änderung des Kollektivvertrages für die Forstarbeiter der Gemeinde Wien laut der vorgelegten Beilage wird genehmigt.

(PrZ 1531, P 3.) 1) Den Physikatsärzten, welche die Physikatsprüfung erfolgreich abgelegt und die Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse VII noch nicht erreicht haben, gebührt eine Zulage.

2) Die Zulage beträgt 45 vH der Differenz zwischen dem Schein Gehalt des Physikatsarztes und dem Gehalt der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7. Ergeben sich hiebei keine vollen Schillingbeträge, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schilling anzusetzen.

3) Die Zulage gilt als Bestandteil des Gehalts.

4) Die Z 1 bis 3 treten mit 1. Juni 1990 in Kraft.

(PrZ 1735, P 4.) 1. Für das Schuljahr 1990/91 wird die Lieferung des Mittagessens und wenn gewünscht der Jause für die Ganztagsschulen 2, Aspernallee 5 – 7, Zieglergasse 21 – 23 – 10, Carl-Prohaska-Platz 1 – 11, Hasenleitengasse 9 – 12, Am Schöpfwerk 27 – 14, Hochsatzengasse 22 – 24 – 15, Reichsapfelgasse 32 – 34 – 16, Roterdstraße 1 – 18, Köhlergasse 9 – 20, Spielmannsgasse 1 – 21, Dopschstraße 25 – 21, Irenäusgasse 2 – 22, Anton-Sattler-Gasse 93 und 23, Wohnpark Alt-Erlaa und für die Sonderschulen 2, Schwarzingergasse 4 – 3, Paulusgasse 9 – 11 – 4, Waltergasse 16 – 14, Kienmayergasse 41 – 15, Zinckgasse 12 – 14 – 17, Pezzlgasse 29 – VS 18, Währinger Straße 173 – 181 – HS 18, Währinger Straße 173 – 181 und 23, Kanitzgasse 8 der Firma „Wigast-Gaststättenbetriebsgesellschaft mbH“ übertragen.

2. Der Essensbeitrag für das Mittagessen wird für Volksschüler mit 29,80 S und für Hauptschüler mit 30,80 S, der Beitrag für die Jause mit 10 S pro Portion festgesetzt.

3. Zur Ermöglichung einer individuellen Bemessung des Elternbeitrages in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wird die MA 11 für das Schuljahr 1990/91 ermächtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

(PrZ 1732, P 5.) Dem Verband Wiener Volksbildung wird zur Fertigstellung von Adaptierungsarbeiten in der Zweigstelle Siebenbrunnengasse der Volkshochschule Margareten laut Magistratsbericht eine Subvention in der Höhe von 1 900 000 S gewährt.

(PrZ 1733, P 6.) Dem Verein der Freunde der Musiklehranstalten wird für die im Magistratsbericht erläuterte Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine Subvention in der Höhe von 2 479 158,03 S gewährt, die auf der Haushaltssstelle 1/2720/757 zu verrechnen ist.

(PrZ 1734, P 7.) Die Beschaffung der Ausstattung der Elektrolabors für die Berufsschulen Elektrotechnik I und II mit einem Gesamtaufwand von 4 250 000 S wird genehmigt.

(PrZ 1695, P 8.) Der Gesellschaft für Musiktheater wird zur Förderung der Jahrestätigkeit 1990 eine Subvention in der Höhe von 200 000 S gewährt, die unter Haushaltssstelle 1/3240/757 bedeckt ist.

(PrZ 1696, P 9.) Laut Magistratsbericht werden folgende Förderungszuschüsse gewährt:

1) Wiener Taschenoper	200 000 S
2) Freie Gruppe Netzzeit	350 000 S

Der Gesamtbetrag von 550 000 S ist unter Haushaltssstelle 1/3220/757 bedeckt.

(PrZ 1697, P 10.) Dem Verein Österreichisches Filmbüro wird für die Durchführung der Österreichischen Filmtage in Wels eine Subvention in der Höhe von 170 000 S gewährt, die unter Haushaltssstelle 1/3710/757 bedeckt ist.

(PrZ 1712, P 11.) Die mit Beschuß des Gemeinderates vom 28. Jänner 1983, PrZ 88/83, und vom 31. Mai 1985, PrZ 1498/85, genehmigten Förderungsrichtlinien werden laut Magistratsbericht dahingehend abgeändert, daß die Zuschüsse für die Beschäftigung eines Musikers unter den bisher geltenden Kriterien von 15 000 S auf 20 000 S im Einzelfall angehoben werden und daß auf Grund künstlerischer, wirtschaftlicher oder fremdenverkehrspolitischer Aspekte in Einzelfällen eine Über- oder Unterschreitung aller Förderungszuschüsse bezogen auf die Anzahl der Musiker möglich ist.

(PrZ 1698, P 12.) Den Original Pradler Ritterspielen wird zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs eine Sondersubvention in der Höhe von 200 000 S gewährt, die unter Haushaltssstelle 1/3240/757 bedeckt ist.

(PrZ 1699, P 13.) Dem Theaterverein Wien wird für die Durchführung und Organisation des Spektakels im Zelt/Theater im Park, in der Zeit vom 23. Juni bis 29. Juli 1990 eine Ausfallhaftung in der Höhe von bis zu 700 000 S gewährt. Der Betrag von 400 000 S ist unter Haushaltssstelle 1/3812/757 bedeckt. Der Betrag von 300 000 S ist unter Haushaltssstelle 1/3813/757 bedeckt.

(PrZ 1713, P 15.) Dem Verein zur Förderung des künstlerischen Ausdruckstanzes wird für die Durchführung der 7. Internationalen Sommertanzwochen 1990 ein Förderungsbeitrag in der Höhe von 800 000 S gewährt, der unter Haushaltssstelle 1/3813/757 bedeckt ist.

(PrZ 1701, P 16.) Dem Verein für Geschichte der Stadt Wien wird für die Durchführung seiner Aktivitäten für das Jahr 1990 – Vorträge, Führungen, Publikationstätigkeit – ein Förderungsbeitrag in der Höhe von 150 000 S gewährt, der auf Haushaltssstelle 1/2891/757 bedeckt ist.

(PrZ 1702, P 17.) Dem Verein für Geschichte der Stadt Wien wird für die Fortführung der Aufarbeitung und wissenschaftliche Erschließung des Künstlerhaus-Archivs im Jahr 1990 eine Subvention in der Höhe von 200 000 S zu Lasten der Haushaltssstelle 1/3813/757 gewährt.

(PrZ 1703, P 18.) Der Österreichischen Akademie der Wissenschaften wird für die vier im Magistratsbericht skizzierten Projekte ein Förderungszuschuß von insgesamt 310 000 S zu Lasten der

Haushaltssstelle 1/3813/757 gewährt.

(PrZ 1714, P 19.) Der Stiftung Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands wird eine Subvention in der Höhe von 250 000 S laut Magistratsbericht gewährt, die auf Haushaltssstelle 1/2891/757 zu bedecken ist.

(PrZ 1704, P 20.) Der Architekten- und Ingenieurakademie, Technischer Bildungsverein, wird für das Projekt „Entwürfe für Wien 1990“ eine Subvention in der Höhe von 100 000 S gewährt. Der Betrag ist auf Haushaltssstelle 1/3813/757 bedeckt.

(PrZ 1705, P 21.) Der Gesellschaft zur Rettung der Gipsmodelle der Skulpturen der Wiener Ringstraße wird für die Ausstellung „125 Jahre Wiener Ringstraße – Am Anfang war der Gips“ eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von 800 000 S gewährt. Der Betrag ist auf Haushaltssstelle 1/3813/757 bedeckt.

(PrZ 1715, P 22.) Laut Magistratsbericht werden folgende Bau- und Investitionskostenzuschüsse gewährt:

1) Theaterverein Gruppe 80	473 200
2) Theater Spielraum	1 000 000
3) Verein zur Förderung der Kleinkunst im 1. Wiener Gemeindebezirk – VEGA	350 000
4) Volkstheater	713 000
5) Theatergruppe Narrnkastl	500 000
6) Verein zur Förderung der Kultur in der Psychiatrie Baumgartner Höhe	200 000
7) Verein Kiskililla Theater	230 000

Gesamtsumme 3 466 200

Der Betrag von 3 466 200 S ist unter Haushaltssstelle 1/3240/776 bedeckt.

(PrZ 1716, P 23.) Dem Wiener Fremdenverkehrsverband wird laut Magistratsbericht eine Zusatzsubvention in der Höhe von 15 000 000 S gewährt, die auf Haushaltssstelle 1/7712/757 zu verrechnen ist.

(PrZ 1706, P 24.) Dem Verein zur Förderung der Kultur in der Psychiatrie Baumgartner Höhe wird für die Opernaufführungen von Mozarts „Idomeneo“ ein Produktionskostenzuschuß in der Höhe von 200 000 S gewährt, der unter Haushaltssstelle 1/3240/757 bedeckt ist.

(PrZ 1707, P 25.) Dem Theater Brett wird für die Durchführung des Festivals des tschechoslowakischen Theaters in der Zeit von 15. Mai bis 18. Juni 1990 ein Förderungszuschuß in der Höhe von 300 000 S gewährt, der unter Haushaltssstelle 1/3240/756 bedeckt ist.

(PrZ 1708, P 27.) Dem Verein „Österreichisches Institut für Formgebung“ wird für die Außenwerbung der Ausstellung „Design Mitteleuropa“ und der „Mitteleuropäischen Designerkonferenz“ eine Subvention in der Höhe von 90 000 S gewährt. Der Betrag ist auf Haushaltssstelle 1/3813/757 bedeckt.

(PrZ 1709, P 28.) Dem Verein der Freunde der Hochschule für angewandte Kunst wird für die Ausstellungen in Wien und Prag im Herbst dieses Jahres eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von 100 000 S gewährt.

Der Betrag ist auf Haushaltssstelle 1/3813/757 bedeckt.

(PrZ 1710, P 29.) Dem Verein „Gesellschaft für Österreichische Kunst“ wird für die Ausstellung „Walter Pichler: Skulptur“ eine Subvention in der Höhe von 700 000 S gewährt.

Der Betrag ist auf Haushaltssstelle 1/3813/757 bedeckt.

(PrZ 1711, P 30.) Der Gesellschaft bildender Künstler Österreichs, Künstlerhaus, wird für die Ausstellung „Die Phantasten – Die Wiener Schule des Phantastischen Realismus“ eine finanzielle Unterstützung in Form einer Ausfallhaftung bis zu einer Höhe von 1 000 000 S gewährt.

Der Betrag ist auf Haushaltssstelle 1/3813/757 bedeckt.

(PrZ 1718, P 31.) Zur Ermöglichung von Theateraufführungen im Rahmen des kulturellen Sommerprogramms 1990 werden folgende Subventionen genehmigt:

1) Wiener Kammeroper	700 000
2) Theater in der Josefstadt	730 000
3) Inter Thalia Theater Betriebsgesellschaft mbH	200 000

4) Thespiskarren – Verein für wanderbare Kunst	100 000
5) Serapionstheater	100 000
6) Freie Gruppe Netzzeit	80 000
7) Kleine Komödie	80 000
8) Verein Kreatives Visuelles Theater	50 000*)
	2 040 000

*) unter Hinweis auf beabsichtigte Gesamtförderung von 100 000 S.

Der Gesamtbetrag von 2 040 000 S ist unter Haushaltsstelle 1/3812/756 bedeckt. Die Subventionsempfänger haben der MA 7 – Kultur den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung dieser Förderungen zu erbringen.

(PrZ 1723, P 33.) Den nachstehend angeführten Sportorganisationen und sonstigen Institutionen werden aus den Sportförderungsmitteln 1990 folgende Subventionen gewährt:

1. ASKÖ LV Wien	S
zur Durchführung des Schülereislaufens auf der SA Engelmann	84 000
2. ASKÖ LV Wien	
zur Durchführung von Breitensportaktivitäten	84 000
3. Österr Institut für Sportmedizin	
zum Ankauf eines Spirometers	68 000
4. Wr Kongressmanagement- und VeranstaltungsgmbH	
zur Durchführung des Wr Frühlingsmarathons 1990	500 000
5. Wr Ruderverband	
zur Durchführung einer internationalen Ruder-Regatta als Generalprobe für die WM 1991 in Wien	120 000
6. Wr Galopp-Rennverein	
zur Durchführung des „Preis der Stadt Wien“	120 000
7. Wr Fußball-Verband	
zur Durchführung von Verwaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf den vom Verband bzw Vereinen betriebenen Sportstätten	1 325 600
8. Wr Fußball-Verband	
zur Unterstützung von nichtplatzbesitzenden Fußballvereinen	316 000
9. Wr Kanu-Verband	
für die Beschäftigung eines Spitzentrainers im Hinblick auf die Kanu-Junioren-WM 1991 in Wien	100 000
10. Wr Fußball-Verband	
zur Sanierung des Hauptspielfeldes des Franz-Horr-Stadions	850 000

Gesamtbetrag 3 567 600

Den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung dieser Subventionen haben die Subventionswerber bei der MA 51 bis zu einem von ihr festgesetzten Termin vorzulegen.

Falls die Stadt Wien bei der Vergabe von Subventionen über wesentliche Umstände getäuscht oder die gewährten Subventionen weder widmungsgemäß noch ordnungsgemäß innerhalb der festgesetzten Frist abgerechnet wurden, ist die MA 51 berechtigt, bis zu einem von ihr bestimmten Termin diese Subventionen rückzufordern.

Die finanzielle Bedeckung für diese Beträge ist auf Ansatz 1 2690 – Sportförderung Post 757 und Post 777 gegeben.

(PrZ 1724, P 34.) Für geschlossene Jugendsportanlagen der Stadt Wien ist mit Wirksamkeit 1. November 1990 ein Erhaltungsbeitrag von 400 S je Benutzer und Jahreswochentag (ein Tag pro Woche über die ganze Saison) einzuheben. Der Personalkostenbeitrag bleibt wie bisher bei 150 S pro Stunde für Samstag ab 14 Uhr sowie Sonn- und Feiertage. Kindergärten und städtische Schulen sind weiterhin von der Bezahlung des Erhaltungsbeitrages befreit.

(PrZ 1725, P 35.) Den nachstehend angeführten Sportorganisationen und sonstigen Institutionen werden aus den Sportförderungsmitteln 1990 folgende Subventionen gewährt:

1. Verband Österr Schwimmvereine	S
zur Durchführung einer intern Synchron-Gala	100 000

2. Wr Kanu-Verband	
zur Durchführung einer intern Juniorenregatta als Generalprobe für die Junioren-WM 1991 in Wien	60 000
3. ASVÖ LV Wien	
zur Durchführung einer Jugendsportförderungsaktion im Rahmen der Aktion „Komm zum Sport“	200 000
4. Wr Fußball-Verband	
zur Durchführung einer Jugendsportförderungsaktion im Rahmen der Aktion „Komm zum Sport“	200 000
5. Wr Sportverband für Versehrte	
zur Durchführung einer Förderungsaktion zur Intensivierung der Möglichkeiten zur Sportausübung von Behinderten im Rahmen der Aktion „Komm zum Sport“	200 000
Gesamtbetrag	760 000

Den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung dieser Subventionen haben die Subventionswerber bei der MA 51 bis zu einem von ihr festgesetzten Termin vorzulegen.

Falls die Stadt Wien bei der Vergabe von Subventionen über wesentliche Umstände getäuscht wurde oder die gewährten Subventionen nicht widmungsgemäß verwendet wurden, ist die MA 51 berechtigt, bis zu einem von ihr bestimmten Termin diese Subventionen rückzufordern.

Die finanzielle Bedeckung für diese Subventionen ist auf Ansatz 1 2690 – Sportförderung, Post 757 gegeben.

(PrZ 1726, P 36.) Der Luftbericht des Magistrats gemäß § 13 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes wird zur Kenntnis genommen.

(PrZ 1657, P 37.) Der Verkauf der Liegenschaft EZ 1372, KatG Hirschstetten, wird zu den im Bericht der MA 69 vom 11. Mai 1990, Zi MA 69-1-T-22/46/90 angeführten Bedingungen genehmigt. (§ 20 WStV)

(PrZ 1655, P 38.) Der Verkauf der Liegenschaften EZ 305, Gst 493, EZ 341, Gst 501 und EZ 874, Gste 198/5 und 1371, alle KatG Meidling, im Gesamtausmaß von 1299 m², an die Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“, eingetragene GenmbH, und

2) der Abschluß eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“, eingetragene GenmbH, betreffend die Duldung des Bestands der unter den Liegenschaften EZ 305 und 341, beide KatG Meidling, 12, Vivenotgasse 20 und 24 errichteten U-Bahntunnelröhren sowie der Benützung für den Betrieb der U-Bahn-Linie U 6 wird zu den im Bericht der MA 69 vom 30. April 1990, Zi MA 69-1-T-12/59/89, genannten Bedingungen genehmigt. (§ 20 WStV)

(PrZ 1658, P 39.) Der Verkauf der Liegenschaften EZ 443, Gst 307/3 und 597, Gst 308/1, beide KatG Eßling, im Gesamtausmaß von 12 860 m², an die „Eisenhof“, Gemeinnützige Wohnungsellschaft mbH, wird zu den im Bericht der MA 69 vom 26. April 1990, Zi MA 69-1-T-22/124/89, genannten Bedingungen genehmigt. (§ 20 WStV)

(PrZ 1659, P 40.) Der Verkauf einer Teilfläche der EZ 801, KatG Atzgersdorf, zu den im Bericht der MA 69 vom 16. Mai 1990, Zi MA 69-1-T-23/111/87, angeführten Bedingungen wird genehmigt. (§ 20 WStV)

(PrZ 1654, P 41.) Der Verkauf der Gste 78/35, 78/37, 485 und 1549, EZ 51, 486/1 und 486/2, EZ 297 sowie 484, EZ 295, alle KatG Meidling, an die Z-Immobilienfonds Aktiengesellschaft zu den im Bericht der MA 69 vom 18. Mai 1990, Zi MA 69-1-T-12/48/87 angeführten Bedingungen wird genehmigt. (§ 20 WStV)

(PrZ 1687, P 42.) Der Kauf der Liegenschaft EZ 563, KatG Breitensee, mit dem Gst 104/20, in 14, Breitenseer Straße 13, wird zu den im Bericht der MA 69 vom 18. April 1990, GZ MA 69-3-U-14/8/88, genannten Bedingungen und laut vorgelegter Kostenzusammenstellung genehmigt.

(PrZ 1653, P 43.) Der Kauf des Gsts 206/768, inneliegend in EZ 1495, KatG Fünfhaus, von der Republik Österreich, wird zu den

im Bericht der MA 69 vom 16. Mai 1990, Zl MA 69-1-T-15/17/87, angeführten Bedingungen genehmigt.

(PrZ 1656, P 44.) Der Verkauf der Liegenschaft EZ 520, KatG Ottakring, zu den im Bericht der MA 69 vom 7. Mai 1990, Zl MA 69-1-T-16/45/89 angeführten Bedingungen wird genehmigt. (§ 20 WStV)

(PrZ 1685, P 45.) Der Abschluß eines entgeltlichen Grundbenützungsübereinkommens mit den Österreichischen Bundesbahnen sowie der Abbruch der auf den vertragsgegenständlichen Grundflächen situierten Baulichkeiten zu den im Bericht der MA 69 vom 30. April 1990, Zl MA 69-3-U-16/8/90, angeführten Bedingungen werden genehmigt.

(PrZ 1686, P 46.) Der Kauf der Liegenschaft EZ 22, KatG Ottakring, und der Abbruch der Objekte auf der Liegenschaft EZ 22, KatG Ottakring, werden zu den im Bericht der MA 69 vom 25. April 1990, Zl MA 69-3-U-16/5/88, angeführten Bedingungen und laut vorgelegter Kostenschätzung genehmigt.

(PrZ 1681, P 47.) Der Tarif der Wiener Stadtwerke – Gaswerke vom 1. Jänner 1989 bleibt – vorbehaltlich gravierender Ölpreisseigerungen – über den derzeit festgesetzten Ablauftermin 30. Juni 1990 hinaus unverändert bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft.

(PrZ 1511, P 48.) Zu dem mit Beschuß des Gemeinderats vom 23. November 1989, PrZ 3167, für die „Errichtung des Wasserkraftwerks Gaming 2“ unter Post 26 des Investitionsplans der Elektrizitätswerke zum Wirtschaftsplan der Wiener Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 1990 genehmigten Sachkredit von 68 000 000 S wird ein Nachtragskredit in Höhe von 10 300 000 S mit einem Gelderfordernis von 7 000 000 S für 1990 bewilligt. Das restliche Gelderfordernis ist in den Investitionsplänen der nächsten Jahre sicherzustellen.

Die zusätzlichen Geldmittel werden aus erhöhten Kassenbeständen bedeckt.

(PrZ 1683, P 49.) Die betriebsverbessernden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gleisbau in 10, Bahnhof Favoriten, Umgestaltung Vorkopf Halle I und II, werden genehmigt und hierfür ein Sachkredit von 10 000 000 S bewilligt, der im Investitionsantrag 1990 der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe nicht vorgesehen ist. Im Investitionsplan der Wiener Verkehrsbetriebe wird eine neue Post 17a „Bahnhof Favoriten, Umgestaltung Vorkopf Halle I und II“ mit einem für das Jahr 1990 erforderlichen Geldbedarf von 10 000 000 S eröffnet.

Hingegen hat die Inanspruchnahme eines gleichhohen Betrags von dem im Investitionsplan unter Post 17 „Anbindung der Linie 44 an die U 6“ vorgesehenen Gelderfordernis zu unterbleiben.

(PrZ 1682, P 50.) Der im Investitionsplan der Gaswerke zum Wirtschaftsplan der Wiener Stadtwerke unter der Post 4 „Regelallgemeinebau auf Kosten Dritter“ vorgesehene Sachkredit von 1 000 000 S ist um 6 000 000 S auf 7 000 000 S zu erhöhen. Die Bedeckung erfolgt aus den Erträgen auf Grund von Verträgen mit Dritten.

(PrZ 1684, P 51.) Die Unterzeichnung des Übereinkommens, abgeschlossen zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und der Stadt Wien, über die Errichtung eines U-Bahnaufgangs in die Kasshalle des Westbahnhofs und der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Zu- und Umbauten, durch den Abteilungsleiter der MA 38, sowie die im Übereinkommen festgelegte Verrechnungsmodalität und Übernahme von 45,96% der Gesamtkosten werden genehmigt.

(PrZ 1740, P 53.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr 6134 mit der rot strichpunktuierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Wittgensteinstraße, Speisinger Straße, Mauer Hauptplatz, Endressstraße und Heudörflergasse im 23. Bezirk, KatG Mauer, sowie in Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien für einen Teil des Plangebietes werden unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.
Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite unter 10,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite, bei einer Straßenbreite von 10,0 m bis unter 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite und bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden können.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1 Für das gesamte Plangebiet gültige Bestimmungen:

3.1.1 Im gesamten Plangebiet ist an allen öffentlichen Verkehrsflächen die Errichtung von Erkern, Balkonen und vorragenden Loggien an den Baulinien untersagt. Bauelemente, die der Gliederung und architektonischen Gestaltung der Schauseiten der Gebäude dienen, dürfen höchstens 0,6 m über die Baulinie vorragen.

3.1.2 Im gesamten Plangebiet dürfen in der offenen und in der offenen oder gekuppelten Bauweise der Bauklasse I nur Kleinhäuser gemäß § 116 (1) BO für Wien mit einer bebauten Fläche von max 200 m² errichtet werden.

3.1.3 Im Bereich des gesamten Plangebietes mit Ausnahme des mit BB4 bezeichneten Bereiches darf der First der errichteten Gebäude nicht höher als 4,5 m über der oberen Deckenoberkante des obersten Hauptgeschosses liegen.

3.1.4 Für das gesamte Plangebiet mit Ausnahme des mit BB4 bezeichneten Bereiches wird bestimmt, daß pro Bauplatz nur ein Nebengebäude bis zu einer bebauten Fläche von maximal 30,0 m² errichtet werden darf.

3.1.5 Im Bereich des gesamten Plangebietes sind nicht bebauten Baulandflächen gärtnerisch auszugestalten.

3.1.6 Im Bereich des gesamten Plangebietes dürfen Einfriedungen an seitlichen und hinteren Grundgrenzen 2,0 m nicht überragen und ab einer Höhe von 0,5 m den freien Durchblick nicht hindern.

3.1.7 Im gesamten Plangebiet ist in den mit „G“ bezeichneten Bereichen die Errichtung von unterirdischen Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu einer Größe von 80 m² je Bauplatz zulässig.

3.2 Für Teilbereiche des Plangebietes gültige Bestimmungen:

3.2.1 Auf den mit BB1 bezeichneten Flächen ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.

3.2.2 Auf den mit BB2 bezeichneten Liegenschaften dürfen im Anschluß an die straßenseitigen Hauptgebäude Flügelbauten an jeweils einer der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur halben Grundstücksbreite, jedoch nicht breiter als 8,0 m errichtet werden. Die Firsthöhen der Flügelbauten dürfen 6,5 m nicht überschreiten.

3.2.3 Innerhalb der mit BB3 bezeichneten Bereiche darf pro Bauplatz nur ein Gebäude gemäß § 116 (1) der BO für Wien errichtet werden, dessen First nicht höher als 3,5 m über der Deckenoberkante des jeweiligen Hauptgeschosses liegt.

3.2.4 Innerhalb der mit BB4 bezeichneten Bereiche darf pro Bauplatz nur ein Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von max 20 m² errichtet werden.

3.2.5 Innerhalb des mit BB5 bezeichneten Vorgartenbereiches ist die Errichtung von ober- und unterirdischen Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu einer Tiefe von 5 m (gemessen ab Baulinie) untersagt.

4. Die Bausperre PD 6008 wird durch den Beschuß des vorliegenden Antrages zur Gänze aufgehoben.

(PrZ 1748, P 54.) Über das im Antragsplan Nr 6240 mit einer schwarz vollgezogenen, mit Querstrichen versehenen Linie umrandete Gebiet zwischen Laxenburger Straße, Haböckgasse, Wagner-Schöckirch-Gasse und Heizwerkstraße im 23. Bezirk, KatG Inzersdorf, wird unter Anwendung des § 8 (2) BO für Wien die zeitlich begrenzte Bausperre verhängt.

Bei der Neubearbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sollen daher folgende wesentliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

+ Abstimmung der Bebauungsbestimmungen auf das Ortsbild in Hinblick auf den erhaltenswerten Grünbestand in den Blockinnenbereichen

+ Überprüfung der Gebäude- und Firsthöhe in Hinblick auf den vorhandenen Gebäudebestand.

(PrZ 1751, P 55.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes werden für das im Antragsplan Nr 6042 mit der rot strichpunktiierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Theresianumgasse, Prinz-Eugen-Straße, Weyringergasse und Favoritenstraße im 4. Bezirk, KatG Wieden, sowie in Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien für einen Teilbereich des Plangebietes unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite bis zu 10,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite, bei einer Straßenbreite von 10,0 m bis zu 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite und bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden können.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1 Textliche Bestimmungen ohne Plandarstellung.

3.1.1 Im gesamten Plangebiet ist an allen öffentlichen Verkehrsflächen die Errichtung von Erkern, Balkonen und vorragenden Loggien untersagt.

Vorstehende Bauelemente, die der Gliederung oder der architektonischen Ausgestaltung dienen, sind bei Straßenbreiten bis 16,0 m bis zu einer Ausladung von 0,6 m, bei Straßenbreiten ab 16,0 m bis zu einer Ausladung von 0,8 m zulässig.

3.1.2 Die Errichtung von Staffelgeschossen an der Straßenfront wird untersagt.

3.1.3 Bei der Errichtung von unterirdischen Bauten in Blockinnenflächen (Höfen), für die die gärtnerische Ausgestaltung vorgeschrieben ist, ist für je 200 m² Hoffläche des einzelnen Bauplatzes die Pflanzung eines Baumes zu berücksichtigen.

3.1.4 Im gesamten Plangebiet darf die mit Nebengebäuden bebaute Grundfläche höchstens 25 m² je Bauplatz betragen.

3.1.5 Im gesamten Plangebiet ist auf den als Wohngebiet ausgewiesenen Flächen die Errichtung von ausschließlichen Büro- und Geschäftshäusern (gemäß § 118 der BO für Wien) mit Ausnahme auf den Liegenschaften an der Favoritenstraße und Prinz-Eugen-Straße nicht zulässig.

3.2 Besondere Bestimmungen mit Plandarstellung (BB1 – BB2):

3.2.1 Die Dächer der Gebäude, die auf den mit BB1 bezeichneten Flächen zur Errichtung gelangen, sind als begehbarer Dachgärtner auszubilden.

Die Ausgestaltung der Dachgärten und Dachterrassen hat zumindest durch das Aufstellen von Blumentöpfen zu erfolgen.

Bei Nichtbebauung sind die freibleibenden Flächen mit Ausnahme betrieblich benötigter Rangier- und Zufahrtsflächen gärtnerisch auszustalten.

3.2.2 Entlang der mit BB2 bezeichneten Baulinien dürfen keine Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen im Erdgeschoß zu den Verkehrsflächen hin orientiert werden.

4. Die gemäß PD/ 6011 gültige, zeitlich begrenzte Bausperre wird durch diesen Beschuß aufgehoben.

(PrZ 1752, P 56.) Über das im Antragsplan Nr 6238 mit einer schwarz vollgezogenen, mit Querstrichen versehenen Linie umrandete Gebiet zwischen Nordbergstraße und Linienzug a–d im 9. Bezirk, KatG Alsergrund, wird unter Anwendung des § 8 (2) BO für Wien die zeitlich begrenzte Bausperre verhängt.

Die Bearbeitung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes soll vor allem nach folgendem Gesichtspunkt erfolgen:

+ Überprüfung der Bauklasse sowie der zulässigen Gebäudehöhe.

(PrZ 1741, P 57.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr 6171 mit der rot strichpunktiierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Simmeringer Hauptstraße, Rautenstrauchgasse, Linienzug 1–2, Leberstraße und Trasse der A 23 im 11. Bezirk, KatG Simmering, werden unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite von 10,0 m bis zu 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite und bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden können.

In der Verkehrsfläche Geystraße sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Pflanzung einer Baumreihe möglich ist.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1 Textliche Bestimmungen ohne Plandarstellung:

3.1.1 Die Errichtung von Staffelgeschossen an der Straßenfront wird untersagt.

3.1.2 Im gesamten Plangebiet ist an allen öffentlichen Verkehrsflächen die Errichtung von Erkern, Balkonen und vorragenden Loggien untersagt.

Vorstehende Bauelemente, die der Gliederung oder der architektonischen Ausgestaltung dienen, sind bei Straßenbreiten bis 16,0 m bis zu einer Ausladung von 0,6 m, bei Straßenbreiten ab 16,0 m bis zu einer Ausladung von 0,8 m zulässig.

3.1.3 Für alle Flächen, für die die gärtnerische Ausgestaltung (G) vorgeschrieben ist, sind bei unterirdischen Einbauten Vorkehrungen zu treffen, daß für das Pflanzen von Bäumen ausreichende Erdkerne vorhanden bleiben.

3.1.4 Im gesamten Plangebiet darf die mit Nebengebäuden bebaute Grundfläche höchstens 25 m² je Bauplatz betragen.

3.1.5 Im gesamten Plangebiet darf bei den zur Errichtung gelgenden Gebäuden der Dachfirst nicht höher als 4,5 m über der tatsächlich ausgeführten Gebäudehöhe liegen.

3.2 Besondere Bestimmungen mit Plandarstellung:

3.2.1 Auf der mit BB1 bezeichneten Fläche ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.

3.2.2 Die Dächer der Gebäude, die auf den mit BB2 bezeichneten Flächen zur Errichtung gelangen, sind als begrünte, begehbarer und bepflanzte Dachgärten auszubilden, wobei das Ausmaß der Bepflanzung mehr als 50 v H der Dachfläche zu betragen hat.

Bei Nichtbebauung sind die freibleibenden Flächen mit Ausnahme betrieblich benötigter Rangier- und Zufahrtsflächen gärtnerisch auszugestalten.

3.2.3 Entlang der mit BB3 bezeichneten Baulinien dürfen keine Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen im Erdgeschoß zu den Verkehrsflächen hin orientiert werden.

4. Gemäß § 5 (7) der BO für Wien wird bestimmt:

Der mit BB4 bezeichnete Raum wird bis zur Konstruktionsunterkante der öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet. Der darüberliegende Raum wird als Verkehrsband festgesetzt.

(PrZ 1742, P 58.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr 6166 mit der rot strichpunktuierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Lorystraße, Linienzug 1–2, Am Kanal, Linienzug 3–4, Verkehrsfluchtlinie zur Aspangbahn und Hasenleitengasse im 11. Bezirk, KatG Simmering, werden unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite bis zu 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite und bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden können. In den Verkehrsflächen Hasenleitengasse und Am Kanal sind im gesamten Verlauf, in der Lorystraße in dem Bereich der vorgesehenen Straßenbreite von 32,0 m Vorkehrungen zu treffen, daß die Pflanzung einer Baumreihe möglich ist.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1 Textliche Bestimmungen ohne Plandarstellung:

3.1.1 Für alle Flächen für die die gärtnerische Ausgestaltung (G) vorgeschrieben ist, sind bei unterirdischen Einbauten Vorkehrungen zu treffen, daß für das Pflanzen von Bäumen ausreichende Erdkerne vorhanden bleiben.

3.1.2 Auf den als Bauland/Wohngebiet ausgewiesenen Grundflächen darf pro Bauplatz nur ein Nebengebäude mit einer bebauten Grundfläche von höchstens 25 m² errichtet werden.

3.1.3 Im gesamten Plangebiet darf bei den zur Errichtung gelangenden Gebäuden der Dachfirst nicht höher als 4,5 m über der tatsächlich ausgeführten Gebäudehöhe liegen.

3.2 Besondere Bestimmungen mit Plandarstellung:

3.2.1 Auf der mit BB1 bezeichneten Fläche ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.

3.2.2 Auf der mit PBB2 bezeichneten Fläche ist die Errichtung einer höchstens zweigeschossigen Parkpalette zulässig.

3.2.3 Auf der mit Esp BB3 bezeichneten Grundfläche dürfen Gebäude nur insoweit errichtet werden, als sie für die Benutzung und Erhaltung der Sport- und Spielplätze erforderlich sind und eine bebaute Fläche von höchstens 5 Prozent je Trennstück nicht überschreiten; die Gebäudehöhe darf höchstens 4,5 m betragen, der First darf die tatsächliche Gebäudehöhe um höchstens 1,5 m überragen.

(PrZ 1743, P 59.) Über das im Antragsplan Nr 6227 mit einer schwarz vollgezogenen, mit Querstrichen versehenen Linie umrandete Gebiet zwischen Kaiserebersdorfer Straße – ÖBB Donauländebahn – Landesgrenze und Dreherstraße im 11. Bezirk, KatG Kaiserebersdorf, wird unter Anwendung des § 8 (2) BO für Wien die zeitlich begrenzte Bausperre verhängt.

Bei diesen Bearbeitungen sind vor allem folgende wesentliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

+ Vorsorge für die weitere geordnete Entwicklung unter besonderer Beachtung der Erhaltung alter Ortskerne und gewachsener Siedlungsstrukturen

+ Festlegung der künftigen Verteilung von Bauland-, Grünland-, Verkehrs- und Erschließungsflächen unter Berücksichtigung eingeleiteter Entwicklungen, aber auch der Stadtrandlage

+ Vorsorge für Wohn- und Mischnutzungen

+ Vorsorge für Handelseinrichtungen, gewerbliche und betriebliche Nutzungen

+ Sicherung bzw. Vorsorge für öffentliche Einrichtungen

+ Vorsorge für die Schaffung größerer, zusammenhängender Grün- bzw. Erholungsflächen

+ Berücksichtigung der Ausbauerfordernisse der Bahnanlagen.

(PrZ 1744, P 60.) In Abänderung des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr 6182 mit der rot strichpunktuierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Karlweisgasse und dem Linienzug a–d im 18. Bezirk, KatG Währing, werden unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchstrichen sind.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt, daß der Dachfirst nicht höher als 4,5 m über der tatsächlich ausgeführten Gebäudehöhe liegen darf.

3. Alle übrigen mit Gemeinderatsbeschuß vom 23. Juni 1975, Plandokument 5401, festgesetzten Bestimmungen behalten weiterhin ihre Rechtskraft.

(PrZ 1745, P 61.) Über das im Antragsplan Nr 6231 mit einer schwarz vollgezogenen, mit Querstrichen versehenen Linie umrandete Gebiet zwischen Dr.-Heinrich-Maier-Straße, Linienzug a–b, Pötzleinsdorfer Höhe, Khevenhüllerstraße, Pötzleinsdorfer Straße, Linienzug c–d im 18. Bezirk, KatG Pötzleinsdorf, wird unter Anwendung des § 8 (2) der BO für Wien die zeitlich begrenzte Bausperre verhängt.

Bei der Bearbeitung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes sind vor allem folgende wesentliche Gesichtspunkte zu prüfen:

+ Überprüfung der zulässigen Gebäudehöhen und der baulichen Ausnutzbarkeit

+ Überprüfung der festgesetzten Verkehrsflächen in Hinblick auf die Erfordernisse.

(PrZ 1746, P 62.) Die Rechtswirksamkeit der mit Gemeinderatsbeschuß vom 24. Juni 1987, PrZ 1866/87, PD 5995, über das Gebiet zwischen Linienzug a–d, Buchleitengasse, Linienzug e–g, Rupoldengasse, Buchleitengasse, Linienzug h–i, Spitzerstraße, Linienzug j–m, Leschetitzkygasse, Linienzug n–o, Bastiengasse, Linienzug p–s, Leschetitzkygasse und Linienzug t–a im 18. Bezirk, KatG Pötzleinsdorf, verhängten und im Amtsblatt der Stadt Wien Nr 28, vom 9. Juli 1987, Seite 25, kundgemachten, zeitlich begrenzten Bausperre, die mit Beschuß des Gemeinderates vom 30. Juni 1989, PrZ 1713/89, um ein Jahr verlängert wurde, wird unter Anwendung des § 8 (5) der BO für Wien auf das gesetzlich zulässige Höchstmaß, das ist bis zum 9. Juli 1991, erstreckt.

(PrZ 1747, P 63.) Die Rechtswirksamkeit der mit Gemeinderatsbeschuß vom 3. September 1987, PrZ 2640/87, PD 6050, über das Gebiet zwischen Wientalstraße, Hackinger Kai, Auhofstraße, Seuttergasse, Schloßberggasse, Erzbischofgasse, Adolfstorgasse, Linienzug 1–4, Himmelhofgasse, Carolaweg, Markwardstiege, Himmelhofgasse und Linienzug 5–6, im 13. Bezirk, KatG Ober St. Veit und Hacking, verhängten und im Amtsblatt der Stadt Wien Nr 38, vom 17. September 1987 auf Seite 21 kundgemachten, zeitlich begrenzten Bausperre, die mit Beschuß des Gemeinderates vom 30. Juni 1989, PrZ 1712/89, um ein Jahr verlängert wurde, wird unter Anwendung des § 8 (5) der BO für Wien auf das

gesetzlich zulässige Höchstausmaß, das ist bis zum 17. September 1991, erstreckt.

(PrZ 1750, P 65.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr 6141 mit der rot strichpunktuierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Brünner Straße, Anton-Schall-Gasse, Gaswerkstraße, Kollarzgasse, Gerasdorfer Straße und Gasse Code 9371 im 21. Bezirk, KatG Großjedlersdorf I, werden unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite bis zu 10,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite, bei einer Straßenbreite von 10,0 m bis zu 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite, bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden können. Der Querschnitt der Anton-Schall-Gasse zwischen Koschiergasse und Salomongasse, ist so zu gestalten, daß die Pflanzung mindestens einer Baumreihe ermöglicht wird.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

Für das gesamte Plangebiet gilt, daß Firste die tatsächlich erreichte Gebäudehöhe um höchstens 4,0 m überragen dürfen. Der sich daraus ergebende Gebäudeumriß kann durch Dachformen unterschiedlicher Dachneigung überschritten werden, sofern diese an keiner Stelle mehr als 45 Grad betragen.

3.1 Auf den mit BB1 bezeichneten Baulandflächen ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.

3.2 Auf der mit P BB2 bezeichneten Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen für das Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer maximalen Gebäudehöhe von 7,5 m zulässig.

3.3 Auf den mit BB3 bezeichneten Teilen der Grundfläche für öffentliche Zwecke ist die Errichtung von Sport- und Spielanlagen für Schulzwecke zulässig. Die Errichtung von Gebäuden gem § 82 BO für Wien ist nicht zulässig.

3.4 Auf der mit Dg bezeichneten Fläche ist ein Durchgang von mindestens 4,0 m lichter Breite und mind 3,0 m lichter Höhe herzustellen und zu dulden.

3.5 Zwischen den mit A–B bezeichneten Punkten ist jeweils ein Durchgang von mind 4,0 m lichter Breite und mind 3,0 m lichter Höhe herzustellen und zu dulden.

3.6 Im mit C–D–E–F bezeichneten Bereich ist ein Durchgang von mindestens 4,0 m lichter Breite und mindestens 3,0 m lichter Höhe herzustellen und zu dulden.

4. Gemäß § 5 (7) der BO für Wien wird bestimmt:

Die mit BB4 bezeichneten Räume sind bis zu einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m der Verkehrsfläche, die darüberliegenden Flächen dem Bauland zuzuordnen.

(PrZ 1737, P 66.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes werden für das im Antragsplan Nr 6107 mit der rot strichpunktuierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Schwarzenbergplatz, Lothringerstraße, Bezirksgrenze, Am Stadtpark, Am Heumarkt, Rechte Bahngasse, Beatrixbrücke, Linke Bahngasse, Neulinggasse, Am Modenapark, Neulinggasse, Zaunergasse, Marokkanergasse und Traungasse im 3. Bezirk, KatG Landstraße, sowie in Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien für einen Teilbereich dieses Gebietes unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite bis unter 10,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite, bei einer Straßenbreite ab 10,0 m bis unter 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite, bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden können.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1 Textliche Bestimmungen ohne Plandarstellung:

3.1.1 Im gesamten Plangebiet ist an allen öffentlichen Verkehrsflächen die Errichtung von Erkern, Balkonen und vorragenden Loggien untersagt.

Vorstehende Bauelemente, die der Gliederung oder der architektonischen Ausgestaltung dienen, sind bei Straßenbreiten bis unter 15,0 m bis zu einer Ausladung von 0,6 m, bei Straßenbreiten ab 15,0 m bis zu einer Ausladung von 0,8 m zulässig.

3.1.2 Die Errichtung von Staffelgeschossen an der Straßenfront wird untersagt.

3.1.3 Bei der Errichtung von unterirdischen Bauten in Blockinnenflächen (Höfen), für die die gärtnerische Ausgestaltung vorgeschrieben ist, ist für je 200 m² Hoffläche des einzelnen Bauplatzes die Pflanzung eines Baumes zu berücksichtigen.

3.1.4 Im gesamten Plangebiet darf die mit Nebengebäuden bebaute Grundfläche höchstens 25 m², je Bauplatz betragen.

3.2 Besondere Bestimmungen mit Plandarstellung (BB1 – BB5):

3.2.1 Die Dächer der Gebäude, die auf den mit BB1 bezeichneten Flächen zur Errichtung gelangen, sind als begehbarer Dachgärtner auszubilden.

Die Ausgestaltung der Dachgärten und Dachterrassen hat zumindest durch das Aufstellen von Blumentrögen zu erfolgen. Bei Nichtbebauung sind die freibleibenden Flächen mit Ausnahme betrieblich benötigter Rangier- und Zufahrtsflächen gärtnerisch auszugestalten.

3.2.2 Entlang der mit BB2 bezeichneten Baulinien dürfen keine Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen im Erdgeschoß zu den Verkehrsflächen hin orientiert werden.

3.2.3 Auf den mit BB3 bezeichneten Flächen darf die bebaute Fläche nicht größer sein als die des bestehenden Hauptgebäudes zum Zeitpunkt der Festsetzung dieses Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes. Bestehende Nebengebäude sind nicht zu berücksichtigen. Alle nicht bebauten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten.

3.2.4 Auf der als Grünland/Parkschutzgebiet gewidmeten Fläche dürfen Gebäude nur innerhalb der mit Baufluchlinien umgrenzten Bereiche errichtet werden. Die Gebäudehöhe ist auf der mit BB4 gekennzeichneten Fläche mit maximal 12 m, auf der mit BB5 gekennzeichneten Fläche mit maximal 7 m beschränkt.

3.2.5 Zwischen den Punkten A–D ist ein mindestens 5 m breiter öffentlicher Durchgang herzustellen und zu dulden.

4. Mit vorliegendem Antrag wird die zeitlich begrenzte Bau sperre zu PD 5950 aufgehoben.

(PrZ 1738, P 67.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr 6163 mit der rot strichpunktuierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Erdberger Lände (Bezirksgrenze), Lechnerstraße, Dietrichgasse, Haidingerstraße, Göllnergasse, Schwalben gasse, Erdbergstraße und Wassergasse im 3. Bezirk, KatG Landstraße, werden unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite von 10,0 m bis zu 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite und bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1 Textliche Bestimmungen ohne Plandarstellung:

Im gesamten Plangebiet ist die Errichtung von Staffelgeschossen an der Straßenfront untersagt.

3.2 Besondere Bestimmungen mit Plandarstellung:

3.2.1 Auf den mit BB1 bezeichneten Flächen ist die Errichtung von Wohnungen untersagt.

3.2.2 Auf den mit BB2 bezeichneten Flächen ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.

4. Gemäß § 5 (7) der BO für Wien wird bestimmt:

Auf der mit BB3 bezeichneten Fläche wird der Raum bis zur Brückenkonstruktionsunterkante (3,0 m Durchfahrtshöhe) dem öffentlichen Gut zugeordnet.

(PrZ 1753, P 68.) Für die Errichtung eines Warn- und Alarmsystems für Wien wird ein Sachkredit in der Höhe von 73 700 000 S genehmigt. Im Jahr 1990 ist eine Rate von 8 690 000 S vorgesehen und auf Haushaltssstelle 1/1800/050 bzw 728 bedeckt. Für die Bedeckung des Restbetrags von 64 310 000 S ist in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1754, P 70.) Die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags der Stadt Wien beim Kreditschutzverband von 1870 auf 1 000 S ab dem Jahr 1990 wird genehmigt.

Für die Bedeckung der Mitgliedsbeiträge in den kommenden Jahren ist in den jeweiligen Jahresvoranschlägen entsprechende Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1808, P 71.) Die Stadt Wien gewährt dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs zur teilweisen Finanzierung der Errichtung einer neuen Einsatzzentrale in Wien 15, Hollergasse 2–4, ein zinsenfreies Darlehen in der Höhe von 35 000 000 S mit einer Laufzeit von 20 Jahren, das ab dem Jahr der Betriebsaufnahme in 20 gleichen Jahresraten zu je 1 750 000 S zurückzuzahlen ist.

Soweit die Inanspruchnahme des Darlehens nicht im Jahre 1990 erfolgt, ist für die weiteren Darlehenszuzählungen in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen. Der Magistrat wird ermächtigt, die näheren Darlehensbedingungen festzusetzen.

(PrZ 1816, P 73.) a) Kiryat Mattersdorf (Vereinigte Gemeinschaften der burgenländischen Juden in Israel) in Jerusalem wird für die Fertigstellung des Lehrerseminars eine Gesamtsubvention in der Höhe von 9 000 000 S gewährt. Die Flüssigmachung des Betrags erfolgt in drei gleichen Raten à 3 000 000 S in den Jahren 1990, 1991 und 1992. Für die 1. Rate ist im Jahre 1990 ein Betrag von 3 000 000 S zur Verfügung zu stellen.

b) Für die Bedeckung der Raten in den Folgejahren ist in den jeweiligen Jahresvoranschlägen entsprechende Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1817, P 74.) Der Beitritt der Stadt Wien zum Internationalen Health Policy and Management Institute ab 1. Jänner 1990 mit einem 3-Jahres-Mitgliedsbeitrag von derzeit 1 250 US-\$ wird genehmigt.

Für die Bedeckung der Mitgliedsbeiträge in den kommenden Jahren ist in den Folgejahren entsprechende budgetäre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1811, P 75.) Die Stadt Wien gewährt der Firma Christine Pawlisch zur Überbrückung der als Folge eines Explosionsun-

glücks eingetretenen angespannten finanziellen Lage einen einmaligen verlorenen Zuschuß in der Höhe von 200 000 S.

(PrZ 1755, P 77.) Die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags der Stadt Wien bei der International Hospital Federation auf 125 £ ab dem Jahr 1990 wird genehmigt.

Für die Bedeckung der Mitgliedsbeiträge in den kommenden Jahren ist in den jeweiligen Jahresvoranschlägen budgetäre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1809, P 78.) Der Magistrat wird ermächtigt, bei der Österreichischen Kommunalkredit AG ein Darlehen in der Höhe von 110 000 000 S für den im Magistratsbericht angeführten Zweck unter der Voraussetzung der Beibringung geeigneter Sicherheiten bzw Garantien durch die Firma Mölnlycke GesmbH bzw deren schwedische Muttergesellschaft Mölnlycke A. B., Göteborg, aufzunehmen und dieses zu den gleichen Bedingungen gegen Übernahme der der Stadt Wien daraus erwachsenen Verpflichtungen und Kosten an die Firma Mölnlycke GesmbH weiterzugeben (§ 20 WStV).

(PrZ 1814, P 79.) Der Mitgliedsbeitrag für den Österreichischen Städtebund wird für das Jahr 1990 mit 300 000 S festgesetzt.

(PrZ 1815, P 80.) Die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags der Stadt Wien beim Verein „Österreichische Vereinigung für Agrarwissenschaftliche Forschung“ auf 304 026 S jährlich ab dem 1. Jänner 1990 wird laut den im Magistratsbericht angeführten Ausführungen genehmigt. Für die Bedeckung der Mitgliedsbeiträge in den Folgejahren ist in den jeweiligen Jahresvoranschlägen entsprechende Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1812, P 81.) Die Laufzeit der „Aktion zur Förderung von Produktinnovationen in Wien“ wird um ein weiteres Jahr bis 30. Juni 1991 verlängert. Die im Magistratsbericht dargestellten Änderungen der Aktionsrichtlinien werden genehmigt.

Der Magistrat wird ermächtigt, den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds mit der Durchführung und Abwicklung der Aktion in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 gemäß den geänderten Aktionsrichtlinien zu betrauen.

(PrZ 1807, P 82.) Die Stadt Wien beteiligt sich am Grundkapital von 15 000 000 S der gemeinsam mit dem Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern zu gründenden ARWO – Arbeiten und Wohnen Beteiligungsaktiengesellschaft durch Übernahme von Aktien im Nennwert von 10 000 000 S.

Der Magistrat wird ermächtigt, eine Satzung im Sinne des vorgelegten Entwurfs zu errichten.

Weiters wird der Magistrat ermächtigt, bei der im Zuge der Phase 2 vorgesehenen Aufstockung des Grundkapitals der Gesellschaft um weitere 15 000 000 S auf die Ausübung des der Stadt Wien zukommenden Bezugsrechts entschädigungslos zu Gunsten der Aufnahme weiterer Aktionäre aus dem Bereich des Geld- und Versicherungssektors zu verzichten.

(PrZ 1813, P 83.) Die Einrichtung einer Beratungs- und Betreuungstätigkeit für Betriebe im Rahmen der Aktion „Gewerbeorientierte Blocksanierung“ für den Zeitraum Juli 1990 bis Dezember 1991 und die Tragung der Kosten hiefür durch die Stadt Wien in Höhe von 500 000 S für das 2. Halbjahr 1990 und von 1 500 000 S für das Jahr 1991 werden unter der Voraussetzung genehmigt, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien für den gleichen Zeitraum gleich hohe Beträge zur Verfügung stellt. Für das auf die Stadt Wien entfallende künftige Aktionserfordernis ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

Der Magistrat wird ermächtigt den Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds mit der Durchführung und Abwicklung der Aktion zu bevollmächtigen bzw zu beauftragen.

(PrZ 1805, P 84.) Der Ankauf von Software für ein Grafisches Informations System (GIS) für Dienststellen der Stadt Wien mit Gesamtkosten in der Höhe von 4 643 298 S wird genehmigt. Die Beschaffung der erforderlichen Lizzenzen und der Abschluß des zugehörigen Software-Wartungsvertrags erfolgt bei der Firma Datamed Gesellschaft für angewandte Datentechnik GesmbH.

Das Erfordernis von 1 254 864 S ist im Voranschlag 1990 auf Haushaltsstelle 1/0161/070 und das Erfordernis von 3 388 434 S auf Haushaltsstelle 1/0162/070 bedeckt.

Für die ab 1991 anfallenden jährlichen Folgekosten für vertraglich vereinbarte Wartungsleistungen in der Höhe von 533 028 S ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen. Der Magistrat wird ermächtigt, notwendig werdende Preisanpassungen zufolge vertraglicher Erhöhung der Wartungsgebühren vorzunehmen.

(PrZ 1806, P 85.) Der Sachkredit für die Anschaffung von 260 Microcomputersystemen sowie der Ankauf dieser Geräte in den Jahren 1990 und 1991 mit Gesamtkosten in der Höhe von 5 850 000 S werden genehmigt.

Das Erfordernis von 1 732 500 S ist im Voranschlag 1990 auf Haushaltsstelle 1/0161/043 und das Erfordernis von 2 047 500 S auf Haushaltsstelle 1/0162/042 bedeckt. Für das restliche Krediterfordernis von 630 000 S und von 1 440 000 S ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

Für die ab 1992 anfallenden jährlichen Folgekosten für Aufwandswartung in der Höhe von 292 500 S ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1819, P 86.) 1) Die Erhöhung der für die Führung von Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen an gemeinnützige Organisationen gewährten Zuschüsse auf 17 060 S monatlich für jede Krippe und Hortgruppe sowie auf 13 229 S monatlich für jede Kindergartengruppe ab 1. Jänner 1990 und auf 17 711 S monatlich für jede Krippe und Hortgruppe sowie auf 13 880 S monatlich für jede Kindergartengruppe ab 1. April 1990, wird genehmigt. Für das Jahr 1990 ist ein Betrag in der Höhe von 9 916 000 S vorgesehen.

2) Für das entsprechende Mehrerfordernis ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1820, P 87.) 1) Die Errichtung eines Zubaus für das Kindertagesheim, 22, Eßlinger Hauptstraße 77, und die Generalsanierung des bestehenden Objekts mit einem Gesamtkostenerfordernis in der Höhe von 23 500 000 S werden genehmigt. Für das Jahr 1990 ist eine erste Baurate in der Höhe von 10 000 000 S vorgesehen.

2) Für den Restbetrag ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1821, P 88.) 1) Für die Instandsetzung der Objekte Nr 1–24 laut Magistratsbericht werden die angeführten Subventionen (Gesamtsumme 13 716 280,04 S) genehmigt. Die Bedeckung ist auf Haushaltsstelle 1/3630/778 gegeben.

2) Für die Bedeckung der allenfalls im laufenden Jahr nicht zur Auszahlung kommenden Beträge ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1822, P 89.) 1) Für die beiden Vorhaben laut Magistratsbericht werden die angeführten Subventionen (Gesamtsumme 1 392 219 S) genehmigt. Die Bedeckung ist auf Haushaltsstelle 1/3630/773 gegeben.

2) Für die Bedeckung der allenfalls im laufenden Jahr nicht zur Auszahlung kommenden Beträge ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1824, P 90.) Für die Sanierung der Pavillons III bis V im Krankenhaus Lainz wird eine Sachkrediterhöhung von 95 000 000 S um 400 000 S auf 95 400 000 S genehmigt. Die Baurate 1990 in der Höhe von 856 000 S ist auf der Haushaltsstelle 1/5510/010 bedeckt.

(PrZ 1825, P 91.) Für den Zubau zum Zentralröntgen (Schaffung eines Schnittbildzentrums) im Krankenhaus Lainz wird für die Einrichtung eine Sachkrediterhöhung von 34 800 000 S um 4 717 000 S auf 39 517 000 S genehmigt. Für die Bedeckung ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1827, P 92.) Die Erhöhung des vom Gemeinderat am 24. Oktober 1985, PrZ 3339, genehmigten Sachkredites für den Ausbau des elektrischen Maschennetzes im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe und im Pumologischen Zentrum von 35 500 000 S um 4 416 000 S auf 39 916 000 S wird genehmigt.

Die Bauraten 1990 sind in der Höhe von 9 000 000 S auf der Haushaltsstelle 1/5530/010 und in der Höhe von 6 000 000 S auf der

Haushaltsstelle 1/5510/010 bedeckt, für das Resterfordernis ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1828, P 93.) Im Wilhelminenspital wird die Errichtung einer Kernspintomographie-Anlage mit einem Gesamtkostenerfordernis von 17 860 000 S für die baulichen Maßnahmen und 29 500 000 S für die Einrichtung genehmigt.

Die Baurate 1990 in der Höhe von 2 000 000 S ist auf der Haushaltsstelle 1/5510/010 bedeckt, für das Resterfordernis für bauliche Maßnahmen sowie für die Einrichtung ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1823, P 94.) Im Kaiser-Franz-Josef-Spital wird die Errichtung einer Schule für den physiko-therapeutischen Dienst mit einem Gesamtkostenerfordernis von 20 138 000 S für die baulichen Maßnahmen und 3 940 000 S für die Einrichtung genehmigt.

Die Baurate 1990 in der Höhe von 4 500 000 S ist auf der Haushaltsstelle 1/5510/010, die Einrichtungsrate 1990 auf der Haushaltsstelle 1/5510/043 bedeckt. Für das Resterfordernis ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1826, P 95.) 1) Die Vergabe der Reinigungsarbeiten auf die Dauer von drei Jahren in den Pavillons V, VI und VIII mit Gesamtkosten von 18 484 200,70 S wird genehmigt.

2) Die Ausgaben für 1990 in der Höhe von 3 696 840,14 S sind im Voranschlag 1990 auf Haushaltsstelle 1/4210/728 bedeckt. Für das Resterfordernis ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1775, P 96.) Der Gesellschaft der Ärzte in Wien wird zur Abdeckung ihres Defizits im Zusammenhang mit der Erhaltung und Weiterführung der Bibliothek für das Jahr 1990 eine Subvention in der Höhe von 2 000 000 S zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist im Voranschlag 1990 auf Haushaltsstelle 1/5500/729 bedeckt.

(PrZ 1837, P 98.) 1) Für den Neubau eines Betriebsgebäudes der Garage, 17, Riechthausenstraße 2–4, wird ein Sachkredit in der Höhe von 34 500 000 S genehmigt.

2) Als erste Baurate wird im Jahr 1990 ein Betrag von 20 000 000 S fällig, der auf der Haushaltsstelle 1/8130/010 bedeckt ist. Für die restlichen Bauraten im Gesamtausmaß von 14 500 000 S ist in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1838, P 99.) 1) Auf Grund des Ergebnisses der öffentlichen Ausschreibung vom 23. April 1990 wird die MA 48 zu den im Magistratsbericht vom 11. Mai 1990 angeführten Konditionen ermächtigt, einen sechsjährigen Vertrag über die Sammlung von Altpapier im 12. Bezirk abzuschließen.

2) Die jährlichen Kosten sind auf Haushaltsstelle 1/8130/728 zu bedecken. Für die in den kommenden Jahren anfallenden Kosten ist im Voranschlag Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1834, P 100.) Die Sanierung der Dächer im städtischen Laaerbergbad, 10, Ludwig-von-Höhnel-Gasse 2, mit einem Gesamterfordernis von 15 800 000 S wird genehmigt.

Im Bäderbudget für das Jahr 1990 ist eine Rate von 2 000 000 S vorgesehen. Für den Restbetrag ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1835, P 101.) Die Erneuerung der Beckenverrohrung im Stadthallenbad, 15, Vogelweidplatz 14, mit einem Gesamterfordernis von 10 300 000 S wird genehmigt. Im Bäderbudget für das Jahr 1990 ist eine Rate von 2 000 000 S vorgesehen.

Für den Restbetrag ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1829, P 102.) Die Baumeisterarbeiten für die laufenden Kanalerhaltungsarbeiten und Wasserlaufherstellungen der Stadt Wien für die Zeit vom 1. September 1990 bis 31. August 1993 in Höhe von 153 000 000 S werden genehmigt.

Für das Jahr 1990 sind 51 000 000 S im Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1990 auf der Haushaltsstelle 1/8110/612 bedeckt.

(PrZ 1830, P 103.) 1) Für den Umbau des Kanalstranges in der Bundesstraße B 10 von ONr 202 bis zur Haussteinstraße im 2. Bezirk wird ein Sachkredit in der Höhe von 14 100 000 S genehmigt.

2) Im Verwaltungsjahr 1990 ist eine Baurate in der Höhe von 6 000 000 S bedeckt. Für den Restbetrag ist in den Voranschlägen der Folgejahre vorzusorgen.

(PrZ 1831, P 104.) Für die Planung, Bauvorbereitung und bauliche Herstellung von öffentlichen Straßenkanälen im Bereich der Randbebauung Lassallestraße wird zur Erschließung des gesamten Nordbahnhofgeländes die Erhöhung des derzeit genehmigten Sachkredites für den Ausbau des Kanalnetzes im 2. Bezirk von 34 900 000 S auf 58 900 000 S genehmigt. Davon sind im Voranschlag 1990 unter Haushaltsstelle 1/8110/004 6 000 000 S bedeckt. Für den Rest ist in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1832, P 105.) 1) Für 5 Rohrlegungen in den Bezirken 2 und 11 mit einer Gesamtlänge von rund 760 m wird ein Sachkredit in der Höhe von 6 910 000 S genehmigt.

2) Die Baurate 1990 in der Höhe von 3 883 000 S ist im Voranschlag für das Jahr 1990 auf Haushaltsstelle 1/8100/004 bedeckt.

(PrZ 1833, P 106.) 1) Für die Errichtung der Abwasser- und Schlammbehandlung im Wientalwasserwerk wird ein Sachkredit in der Höhe von 13 350 000 S genehmigt.

2) Für das laufende Budgetjahr ist eine Baurate von 2 000 000 S auf Haushaltsstelle 1/8100/004 vorgesehen und bedeckt. Für das Resterfordernis ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1836, P 107.) 1) Die zweite Sachkrediterhöhung für die wasserbauliche und landschaftsgestalterische Ausführungsplanung des Rechtes Donaudamms von derzeit 23 600 000 S um 3 600 000 S auf 27 200 000 S wird genehmigt.

2) Die Baurate 1990 in der Höhe von 3 000 000 S ist auf Haushaltsstelle 1/6390/004 bedeckt. Für das Resterfordernis in der Höhe von 1 040 000 S ist in den Voranschlägen der Folgejahre vorzusorgen.

3) Die laufenden Planungsverträge sind mit den bis einschließlich Abschnitt Innstraße – DDSG erbrachten Leistungen abzuschließen.

(PrZ 1839, P 108.) Die MA 49 wird ermächtigt einen Vertrag über die Aufforstungs- und Waldflegearbeiten in den städt. Forstverwaltungen Lainz und Lobau, zu den angeführten Bedingungen gemäß der Bestbieterermittlung auf Grund der öffentlichen Ausschreibung vom 25. Jänner 1990 abzuschließen. Die Bedeckung für 1990 ist auf Haushaltsstelle 1/8660 gegeben.

Für die in den Folgejahren anfallenden Kosten ist in den jeweiligen Voranschlägen Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1771, P 109.) Der Bericht des Rechnungshofs über Wahrnehmungen betreffend die Gebarung der Bundeshauptstadt Wien in den Jahren 1984 bis 1986 hinsichtlich der Teilgebiete Wohnbauförderung und Behördenaufsicht nach dem Wohnungsgemeinnützigeingesetz wird zur Kenntnis genommen.

(PrZ 1772, P 110.) Der Abschluß der zur Baureifgestaltung der Liegenschaft EZ 1595 u. a., KatG Landstraße, notwendigen Transaktion, das ist der Verkauf je einer Teilfläche der Gste 2036/6 und 3089/1, EZ 4008, KatG Landstraße, zwecks Einbeziehung in den Bauplatz, zu den im Bericht der MA 69 vom 15. Mai 1990, Zl MA 69-1-T-3/4/88, angeführten Bedingungen, wird genehmigt (§ 20 WStV).

(PrZ 1774, P 111.) 1) Der Verkauf von Teilflächen der Gste 1113 aus der EZ 796, 1117, aus der EZ 1541, 1121/1, .2 und 1123, alle aus der EZ 810, 1905/1 aus der EZ 917, 1112 aus der EZ 481, alle KatG Simmering abgeteilt mit Teilungsplan des Ing Kons für Verm Wesen Dipl Ing Angst vom 28. September 1989, GZ 4279/88, im Gesamtausmaß von 2 026 m², an die „Heimbau“ Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg GenmbH und

2) der Kauf von Teilflächen der Gste 1114 und 1115 aus der EZ 807 und 1116 aus der EZ 808, alle KatG Simmering, ebenfalls abgeteilt mit Teilungsplan des Ing Kons für Verm Wesen Dipl Ing Angst vom 28. September 1989, GZ 4279/88, im Gesamtausmaß von 157 m², von der „Heimbau“ Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg GenmbH wird zu den im Bericht der MA 69 vom 21. Mai 1990, Zl MA 69-1-T-11/13/88, genannten Bedingungen genehmigt (§ 20 WStV).

(PrZ 1847, P 113.) Die Sachwertdotation durch Übertragung der in der Beilage näher bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von 115 204 m² und einem Gesamtwert von 66 231 720 S durch die Stadt Wien an den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds im Wege einer Nachdotation des Fonds gemäß § 3 der Satzung zur Erfüllung der im § 2 der Fondssatzung normierten Aufgaben und Zielsetzungen unter den in der Beilage angeführten Bedingungen und Auflagen wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Fondsbehörde genehmigt.

Die mit der Sachwertdotation verbundenen Kosten, Gebühren und allenfalls zur Vorschreibung gelangenden Abgaben trägt die Stadt Wien, wobei für die Bedeckung in den Voranschlägen der künftigen Jahre entsprechende Vorsorge zu treffen ist.

(PrZ 1843, P 114.) 1) Die Errichtung der städtischen Wohnhausanlage in 22, Markomannenstraße 27–41, nach dem zur Zahl MA 24 – 8807/2700/90 vorgelegten Entwurf mit einem Gesamterfordernis von 75 010 000 S wird genehmigt.

2) Die für das Jahr 1990 erforderliche Baurate im Betrag von 12 000 000 S ist auf Haushaltsstelle 1/8463/010 des Voranschlags für das Jahr 1990 bedeckt.

3) Für das restliche Krediterfordernis ist in den Voranschlägen der folgenden Jahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1773, P 115.) 1) Der Verkauf der Liegenschaft EZ 681, KatG Oberlaa-Stadt an die Total-Austria GesmbH, zu den im Bericht der MA 69 vom 7. Mai 1990, Zl MA 69-1-T-10/77/89, angeführten Bedingungen wird genehmigt. (§ 20 WStV)

(PrZ 1842, P 116.) 1) Die Erhöhung des mit Beschuß des Gemeinderats vom 24. Juni 1987, PrZ 1803, genehmigten Sachkredits für den städtischen Wohnhausneubau in 10, Wienerberggründe, 2. Bauteil Ost, von 496 807 000 S um 31 340 000 S auf 528 147 000 S wird genehmigt.

2) Die für das Jahr 1990 erforderliche Baurate von 55 000 000 S ist auf Haushaltsstelle 1/8463/010 des Voranschlags für das Jahr 1990 bedeckt.

3) Für das restliche Krediterfordernis ist in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1761, P 117.) Die Instandsetzung der städtischen Wohnhausanlage in 15, Diefenbachgasse 49–51, mit einem Kostenerfordernis von 44 640 000 S wird genehmigt.

Es entfallen 34 200 000 S auf Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten sowie 10 440 000 S auf die Herstellung der Aufzüge.

1. Die erste Baurate für die Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten im Betrag von 11 300 000 S ist im Voranschlag des laufenden Jahres auf Haushaltsstelle 1/8461/614 bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Krediterfordernisses ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

2. Die erste Baurate für die Herstellung der Aufzüge im Betrag von 7 900 000 S ist im Voranschlag des laufenden Jahres auf Ansatz 1/8461/010 bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Krediterfordernisses ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1762, P 118.) Die Instandsetzung der städtischen Wohnhausanlage 16, Koppstraße 97–101, Stiegen 1–20, mit einem Kostenerfordernis von 11 700 000 S wird genehmigt.

Die erste Baurate im Betrag von 4 000 000 S ist im Voranschlag des Jahres 1990 auf Haushaltsstelle 1/8461/614 zu bedecken.

Für die Bedeckung des restlichen Krediterfordernisses ist in den Voranschlägen der folgenden Jahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1844, P 119.) 1) Die Erhöhung des mit Beschuß des Gemeinderats vom 31. März 1989, PrZ 502, genehmigten Sachkredits für den städtischen Wohnhausneubau in 16, Thaliastraße 164, von 62 280 000 S um 2 880 000 S auf 65 160 000 S wird genehmigt.

2) Die für das Jahr 1990 erforderliche Baurate von 23 880 000 S ist auf der Haushaltsstelle 1/8463/010 des Voranschlags für das Jahr 1990 bedeckt.

3) Für das restliche Krediterfordernis ist in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1757, P 120.) 1. Die Erhöhung des mit Beschuß des Gemeinderats vom 12. Dezember 1986, PrZ 3754, und vom 31. März 1989, PrZ 854, genehmigten Sachkredits für den städtischen Wohnhausneubau in 6, Corneliusgasse 1 – Esterhazygasse 8, von 66 259 000 S um 3 650 000 S auf 69 909 000 S wird genehmigt.

2. Die für das Jahr 1990 erforderliche Baurate von 15 492 000 S ist auf der Haushaltsstelle 1/8463/010 des Voranschlags für das Jahr 1990 bedeckt.

(PrZ 1758, P 121.) 1. Die Erhöhung des mit Beschuß des Gemeinderats vom 30. Oktober 1989, PrZ 3161, genehmigten Sachkredits für den städtischen Wohnhausneubau in 20, Treustraße 58–60 – Gerhardusgasse 7, von 74 995 000 S um 14 585 000 S auf 89 580 000 S wird genehmigt.

2. Die für das Jahr 1990 erforderliche Baurate von 16 000 000 S ist auf der Haushaltsstelle 1/8463/010 des Voranschlags für das Jahr 1990 bedeckt.

3. Für das restliche Krediterfordernis ist in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1759, P 122.) Die Sanierung der städtischen Wohnhausanlage in 2, Lassallestraße 40, „Lassallehof“, mit einem Kostenerfordernis von 126 300 000 S (inkl MwSt) wird genehmigt.

Die erste Baurate in Höhe von 3 000 000 S ist im Voranschlag des Jahres 1990 auf Haushaltsstelle 1/8461/010 bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Krediterfordernisses ist in den Voranschlägen der folgenden Jahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1845, P 123.) 1) Die Errichtung der städtischen Wohnhausanlage in 2, Untere Augartenstraße 23 – Haasgasse 12, nach dem zur Zahl MA 24 – 8777/40/88 vorgelegten Entwurf mit einem Gesamterfordernis von 57 596 000 S wird genehmigt.

2) Die für das Jahr 1990 erforderliche Baurate im Betrag von 4 000 000 S ist auf Haushaltsstelle 1/8463/010 des Voranschlags für das Jahr 1990 bedeckt.

3) Für das restliche Krediterfordernis ist in den Voranschlägen der folgenden Jahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1851, P 124.) Der Verkauf des prov Gste (2157/72), Bauplatz „1“, abgeteilt aus den Liegenschaften EZZ 4458, 4515, 4516 und 5836 öff Gut, alle KatG Leopoldstadt, im Ausmaß von 3722 m², an die „Sozialbau“, Gemeinnützige Wohnbau- und SiedlungsgesmbH, wird zu den im Bericht der MA 69 vom 5. Juni 1990, Zl MA 69-1-T-2/60/87, genannten Bedingungen genehmigt. (§ 20 WStV)

(PrZ 1760, P 126.) Die Bauvorbereitung für die Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten in der städtischen Wohnhausanlage 12, Am Schöpfwerk 56–64, Stiegen 1–98, mit einem Kostenerfordernis von 14 550 000 S wird genehmigt.

Die erste Baurate im Betrag von 1 500 000 S ist im Voranschlag des Jahres 1990 auf Haushaltsstelle 1/8461/614 bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Krediterfordernisses ist in den Voranschlägen der folgenden Jahre Vorsorge zu treffen. Die Baubetreuung ist der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft Wien Süd, eingetragene GenmbH auf Grund der Gebührenberechnung (Beilage im Baubetreuungsvertrag) vom 23. April 1990 zu übertragen.

(PrZ 1850, P 127.) 1) Die Erhöhung des Sachkredits 1/3882/1682 für den Bauabschnitt U6/4 (Längenfeldgasse) im Zuge der Linie U6 von 1 460 000 000 S um 65 000 000 S auf 1 525 000 000 S wird genehmigt.

2) Für das Jahr 1990 wird eine Baurate von 132 000 000 S benötigt. Dieser Betrag ist im Voranschlag 1990 auf Haushaltsstelle 1/6520/050 bedeckt.

3) Für den Restbetrag von 91 000 000 S ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1848, P 128.) Die baulichen Vorarbeiten für den Bauabschnitt U3/17 „Kandlerstraße“ mit Gesamtkosten von 42 000 000 S werden genehmigt. Die Baurate für das Jahr 1990 in Höhe von 1 000 000 S ist im Voranschlag 1990 bedeckt.

Für den Restbetrag von 41 000 000 S ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1849, P 129.) Die baulichen Vorarbeiten für den Bauabschnitt U3/18 „Ottakring“ mit Gesamtkosten von 118 300 000 S werden genehmigt. Die Baurate für das Jahr 1990 in Höhe von 5 000 000 S ist im Voranschlag 1990 bedeckt.

Für den Restbetrag von 113 300 000 S ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

Vorsitzender GR Prochaska nimmt eine Umstellung in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vor.

Berichterstatter: GR Ing Hofmann

5. (PrZ 1756, P 130.) Bericht der Gemeinderätlichen Kommission zur Beratung der Volksbefragung vom 22. bis 24. Februar 1990.

(Redner: Die GRe Dr Hirnschall, Univ Prof Dr Welan, Mag Zima, Prinz, Mag Karl, Hufnagl und Ing Rolf Huber.)

(Über die sechs Punkte des Berichts der Gemeinderätlichen Kommission wird getrennt abgestimmt.)

(PrZ 766/GAt.) Der Beschuß- und Resolutionsantrag der GRe Mag Zima, Univ Prof Dr Welan und Dr Hirnschall, betreffend die Einsetzung einer Kommission des Gemeinderats zur Vorbereitung und Einleitung eines breiten Dialogs, mit dem Ziel, Vorschläge zur Weiterentwicklung der direkten Demokratie in Wien auszuarbeiten, wird angenommen.

(PrZ 765/GAt.) Der Beschuß- und Resolutionsantrag der GRe Univ Prof Dr Welan und Mag Karl, betreffend verstärkte Information der Bevölkerung bei kommunalen Planungen und Projekten, wird angenommen.

(PrZ 763/GAt.) Der Beschuß- und Resolutionsantrag der GRe Univ Prof Dr Welan und Mag Kauer, betreffend Fristsetzung für die Tätigkeit der Kommission „Forum Stadtverfassung“, wird angenommen.

(PrZ 764/GAt.) Der Beschuß- und Resolutionsantrag der GRe Univ Prof Dr Welan und Mag Karl, betreffend ständige Kommission für Bürgerinitiativen, wird der Kommission „Forum Stadtverfassung“ zugewiesen.

Der Beschuß- und Resolutionsantrag der GRe Dr Hirnschall und Prinz, betreffend die probeweise Wiedereinführung der Straßenbahnenlinie 8, wird abgelehnt.

Der Beschuß- und Resolutionsantrag des GR Prinz, betreffend die Aufforderung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bezüglich einer neuen Trassierungsverordnung für die Bundesstraße B 3, wird abgelehnt.

(PrZ 766/GAt.) Dem Wahlvorschlag für die Mitglieder der Kommission, enthalten im Beschuß- und Resolutionsantrag der GRe Mag Zima, Univ Prof Dr Welan und Dr Hirnschall,

der Sozialistischen Partei Österreichs lautend auf Eveline Andrlík, Mag Renate Brauner, Otmar Brix, Herbert Dinhof, Margarete Dumser, Ing Fritz Hofmann, Ing Horst Riedler, Ing Karl Svoboda, Mag Herbert Zima,

der Österreichischen Volkspartei lautend auf Dr Günther Goller, Univ Prof Dr Manfried Welan, Mag Robert Kauer, Mag Franz Karl,

der Freiheitlichen Partei Österreichs lautend auf Dr Erwin Hirnschall wird zugestimmt.

Berichterstatter: GR Steier

6. (PrZ 1700, P 14.) Den Vereinigten Bühnen Wien wird laut Magistratsbericht eine Nachtragssubvention im Gesamtbetrag von 164 000 000 S gewährt, die auf Haushaltsstelle 1/3240/756 zu bedecken ist.

(Redner: Die GRe Gintersdorfer, Mag Kauer und Hanke.)

Folgende Anträge des Stadtsenats werden nach erfolgter Berichterstattung ohne Verhandlung angenommen:

Berichterstatter: GR Renate Winklbauer

7. (PrZ 1717, P 26.) Dem Jura Soyfer Theater wird ein Entschuldungsbeitrag in der Höhe von 3 650 000 S gewährt, der unter Haushaltsstelle 1/3240/756 bedeckt ist.

Berichterstatterin: GR Brunhilde Fuchs

8. (PrZ 1722, P 32.) Den nachstehend angeführten Sportorganisationen und sonstigen Institutionen werden aus den Sportförderungsmitteln 1990 folgende Subventionen gewährt:

1. ASKÖ LV Wien	S
zur Durchführung der Festaktivitäten anlässlich „100 Jahre Arbeitersport“ im Jahre 1992 – 1. Rate	3 000 000
2. Union Kath Jugend	
Diözesansportgem Wien zur Errichtung einer Mehrzwecksporthalle auf der SA Marswiese – 1. Rate	<u>3 000 000</u>

Gesamtbetrag 6 000 000

Den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung dieser Subventionen haben die Subventionswerber bei der MA 51 bis zu einem von ihr festgesetzten Termin vorzulegen.

Falls die Stadt Wien bei der Vergabe von Subventionen über wesentliche Umstände getäuscht oder die gewährten Subventionen weder widmungsgemäß noch ordnungsgemäß innerhalb der festgesetzten Frist abgerechnet wurden, ist die MA 51 berechtigt, bis zu einem von ihr bestimmten Termin diese Subventionen rückzufordern.

Die finanzielle Bedeckung für diese Beträge ist auf Haushaltsstelle 1/2690/757 und 777 gegeben.

(Über die Subventionspositionen ASKÖ LV Wien und Union Kath Jugend wird getrennt abgestimmt.)

Berichterstatterin: GR Mag Ruth Becher

9. (PrZ 1749, P 52.) In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr 6124 mit der rot strichpunkteten Linie umschriebene Gebiet zwischen Nußberggasse, Eichelhofstraße und Linienzug a–b–c im 19. Bezirk, KatG Nußdorf, werden unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchstrichen sind.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite bis zu 10,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite und bei einer Straßenbreite über 10,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m errichtet werden können, wobei diese bei einer Straßenbreite bis zu 6,0 m niveaugleich mit der Fahrbahn auszuführen sind.

3. Bestimmungen gemäß § 5 (4) der BO für Wien für das gesamte Plangebiet (ohne Plandarstellung):

3.1 Die Firsthöhe der Gebäude innerhalb des Baulandes darf die tatsächlich erreichte Gebäudehöhe um höchstens 4,5 m überragen; der sich daraus ergebende Gebäudeumriß kann durch Dachformen mit unterschiedlicher Dachneigung überschritten werden, soferne diese an keiner Stelle mehr als 45 Grad beträgt.

3.2. Bei Errichtung von Nebengebäuden dürfen diese eine bebaubare Fläche von 25 m² je Bauplatz nicht überschreiten.

3.3. Die nicht bebauten, jedoch bebaubaren Grundflächen der Bauplätze sind, soweit sie nicht für Rangier- und Zufahrtzwecke benötigt werden, gärtnerisch auszustalten.

3.4. Einfriedungen an seitlichen und hinteren Grundgrenzen der Liegenschaften im Bauland, für die die gärtnerische Ausgestaltung unbebauter Grundflächen angeordnet ist, dürfen 2,0 m nicht überragen und ab einer Höhe von 0,5 m den freien Durchblick nicht hindern.

4. Gemäß § 3 des Wiener Kleingartengesetzes wird über den § 5 (4) der BO für Wien hinaus für Teilbereiche des Plangebietes (mit Plandarstellung) bestimmt:

Auf den als Grünland/Erholungsgebiet – Kleingartengebiet gewidmeten mit BB bezeichneten Grundflächen darf das Ausmaß der bebaubaren Flächen 25 m² je Kleingarten nicht überschreiten

und die zulässige Gebäudehöhe nicht mehr als 3,0 m betragen.

(Redner: GR Stockinger.)

Berichterstatter: GR Sevcik

10. (PrZ 1739, P 64.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr 6199 mit der rot strichpunkteten Linie umschriebene Gebiet zwischen Gerasdorfer Straße, Wacholderweg, Linienzug 1–2, Thayagasse und Linienzug 3–7 im 21. Bezirk, KatG Leopoldau, werden unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite unter 10,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite, bei einer Straßenbreite von 10,0 m bis unter 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite und bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden können.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1. Auf den mit BB1 bezeichneten Flächen ist die Errichtung von Anlagen zur Schottergewinnung oder Ausbeutung des Bodens unzulässig (§ 122 BO für Wien).

3.2. Auf den mit BB2 bezeichneten Teilen des Erholungsgebietes Kleingarten ist die Errichtung je eines Vereinshauses (Gasthaus, Schutzhäuschen) mit einer Gebäudehöhe von max 4,0 m (First max 3,0 m über der tatsächlichen Gebäudehöhe) und einer verbauten Grundfläche von max 350 m² zulässig.

3.3. Auf der mit PBB3 bezeichneten Fläche sind Vorkehrungen für die Pflanzung von Bäumen zu treffen.

(Redner: Die GRe Fürst und Reiter.)

Folgender Antrag des Stadtsenats wird nach erfolgter Berichterstattung ohne Debatte angenommen:

Berichterstatter: GR Oblässer

11. (PrZ 1818, P 76.) Den nachstehend angeführten Vereinigungen und Einrichtungen werden Beiträge bzw sonstige Subventionen von 33 432 120 S gewährt, und zwar:

Haushaltsstelle	S
1/0600/757 Kuratorium Wiener Jugendheime	3 370 000
1/0600/757 Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland	729 720
1/0600/777 Verein Soziales Hilfswerk	760 000
1/0610/757 Wiener Kinderfreunde	11 530 000
1/0610/757 Verein Wiener Sozialprojekte	5 374 600
1/0610/757 Institut für die Wissenschaft vom Menschen	2 500 000
1/0610/757 Stadtokino, Wr Stadthalle-Kiba	2 300 000
1/0610/757 Österreichisches Kinderrettungswerk, Kinder in Wien	1 201 800
1/0610/757 Wiener Tierschutzverein	1 000 000
1/0610/757 Verein Österreichische AIDS-Hilfe	500 000
1/0610/757 Österreichisches Komitee für Sozialarbeit (ÖKSA)	360 000
1/0610/757 Wiener Zivilschutzverband	200 000
1/0610/757 Gesellschaft Österreichischer Kinderdörfer	200 000
1/0610/757 Europäische Rundschau	176 000
1/0610/777 Wiener Kinderfreunde	<u>3 230 000</u>
	33 432 120

(Über die Subventionsposition „Stadtkino, Wr Stadthalle-Kiba“ und über die restlichen Positionen der 6. Subventionsliste 1990 wird getrennt abgestimmt.)

Berichterstatter: GR *Brix*

12. (PrZ 1841, P 97.) 1. Ein Zinsenzuschuß der Stadt Wien an den ÖFB in der Höhe von 4% des Gesamtkreditvolumens von 20 000 000 S mit einer Laufzeit von 8 Jahren wird genehmigt.

2. Eine außerplanmäßige Ausgabe in der Höhe von 752 000 S, die im Voranschlag 1990 auf Haushaltsstelle 1/2020/757 in Verstärkungsmitteln bedeckt ist, wird genehmigt. Die restlichen Zahlungen sind in den Voranschlägen der Folgejahre vorzusehen.

(Redner: Die GRe Mag Kabas und Brunhilde Fuchs.)

Folgender Antrag des Stadtsenats wird nach erfolgter Berichterstattung ohne Debatte angenommen:

Berichterstatterin: GR Mag Ruth *Becher*

13. (PrZ 1846, P 112.) Die Sachwertdotation durch Übertragung

der in der Beilage näher bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von 455 133 m² und einem Gesamtwert von 285 127 724 S durch die Stadt Wien an den Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds im Wege einer Nachdotation des Fonds gemäß § 3 der Satzung zur Erfüllung der im § 5 der Fondssatzung normierten Aufgaben und Zielsetzungen unter den in der Beilage angeführten Bedingungen und Auflagen wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Fondsbehörde genehmigt. Die mit der Sachwertdotation verbundenen Kosten, Gebühren und allenfalls zur Vorschreibung gelangenden Abgaben trägt die Stadt Wien, wobei für die Bedeckung in den Voranschlägen der künftigen Jahre entsprechende Vorsorge zu treffen ist.

(Schluß um 21.40 Uhr.)

Der Schriftführer:



Der Vorsitzende:

